Oberbergischer Kreis Der Landrat



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 42e Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) wird die dreijährige Frist der Veränderungssperre nach § 42e Abs. 3 Satz 1 Landschaftsgesetz NRW für das am 28.05.2001 bekannt gemachte geplante Naturschutzgebiet "Uelfetal mit Nebentälern", Stadt Radevormwald, Oberbergischer Kreis,

um ein Jahr - bis zum 27.05.2005 einschließlich - verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 42e Abs. 3 LG in dem geplanten Naturschutzgebiet weiterhin alle Änderungen verboten sind. Die am 28.05.2001 rechtmäßig ausgeübte Bewirtschaftungsform bleibt weiterhin unberührt.

Köln, den 06.05.2004 Im Auftrag gez. Laroche